



GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN

JAHRGANG 1948

AUSGEGEBEN IN KIEL AM 1. JUNI

NUMMER 10

Tag	INHALT	Seite
4. 3. 48	Gesetz über das Verfahren bei Gewährung von Sondervergünstigungen und Hilfsleistungen an politisch Verfolgte	73
4. 3. 48	Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene	74
20. 4. 48	Verordnung über den Termin für die Überleitung der Beschlußsachen	76
15. 5. 48	Erste Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene	77
15. 5. 48	Zweite Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene	78
15. 5. 48	Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über das Verfahren bei Gewährung von Sondervergünstigungen und Hilfeleistungen an politisch Verfolgte	79

37/1948

Gesetz

über das Verfahren bei Gewährung von Sondervergünstigungen und Hilfsleistungen an politisch Verfolgte.

Vom 4. März 1948.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Entscheidung über Anträge von Personen, die vom Nationalsozialismus aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt sind, auf Gewährung von Sonderhilfe gemäß der Anweisung der britischen Militärregierung vom 22. 12. 1945 — 312 PH 1147/36 — und über Anerkennung von Personen als Opfer des Nationalsozialismus ist in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ein Sonderhilfsausschuß einzusetzen.

§ 2

(1) Die Sonderhilfsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Kreistage bzw. der Stadtvertretung für die Wahlperiode zu wählen sind. Der Vorsitzende soll in Rechtssachen erfahren sein. Einer der

Beisitzer soll den Kreisen der Opfer des Nationalsozialismus angehören.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen weder Mitglieder der NSDAP noch ihrer Gliederungen gewesen sein. Sie dürfen auch keine Aufnahmeanträge gestellt haben.

(3) Die Vorsitzenden bedürfen der Bestätigung durch den Landesminister des Innern.

(4) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Sonderhilfsausschüsse können durch die Kreis- bzw. Stadtvertretung abberufen werden.

§ 3

Gegen die Entscheidung des Sonderhilfsausschusses kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist bei dem Sonderhilfsausschuß einzureichen, der sie unverzüglich mit seiner Stellungnahme an den Sonderhilfsausschuß des Landes (§ 4) weiterzuleiten hat, sofern er der Beschwerde nicht stattgeben will.

§ 4

Über die Beschwerde entscheidet ein beim Ministerium des Innern einzurichtender Sonderhilfsausschuß des Landes.

§ 5

Der Sonderhilfsausschuß des Landes besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Landtag für die Wahlperiode zu wählen sind. Der Vorsitzende soll in Rechtssachen erfahren sein. Einer der Beisitzer soll den Kreisen der Opfer des Nationalsozialismus angehören.

§ 6

(1) Die Sonderhilfsausschüsse entscheiden bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

Kiel, den 4. März 1948

Der Ministerpräsident

L ü d e m a n n

Der Landesminister des Innern

K ä b e r

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 76 bis 79, 115 und 119 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 7. 1883 (GS. S. 195).

(3) Kosten werden nicht erhoben.

§ 7

Der Landesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landesminister für Finanzen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

38/1948

Gesetz

über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene.

Vom 4. März 1948.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Den Opfern des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebenen werden als erste Maßnahme einer Wiedergutmachung Renten nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Anspruch auf Zahlung einer Rente hat, wer nicht in der Lage ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten.

§ 2

(1) Als Opfer des Nationalsozialismus gilt, wer im In- und Ausland wegen seines Glaubens, seiner Rasse, seiner politischen Betätigung, seines Widerstandes gegen den Nationalsozialismus oder wegen Nichtanerkennung seiner Lehre oder wegen sogenannter politischer Unzuverlässigkeit verfolgt, insbesondere in ein Konzentrationslager, ein Zuchthaus, ein Gefängnis oder eine ähnliche Anstalt gebracht oder in eine Straf-

kompanie oder zu einer Zwangsarbeit in eine Formation anderer Art eingereiht worden ist.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 müssen durch eine Bescheinigung des auf Grund des Gesetzes über das Verfahren bei Gewährung von Sondervergünstigungen und Hilfsleistungen an die Opfer des Nationalsozialismus (GVOBl. Schl.-H. S. 73) gebildeten Sonderhilfsausschusses nachgewiesen werden.

§ 3

(1) Die Hinterbliebenen von Opfern des Nationalsozialismus haben Anspruch auf Zahlung einer Rente, wenn der Unterhaltspflichtige während der Verfolgung verstorben ist.

(2) Ist der Unterhaltspflichtige verschollen, ohne die Freiheit wieder erlangt zu haben, so wird vermutet, daß er während der Verfolgung verstorben ist. Diese Voraussetzung ist gemäß § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 4

Die Opfer des Nationalsozialismus erhalten Leistungen, wie sie die nach den Bestimmungen